



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 28. September 2012 RDB/sm
derrer@arbeitgeber.ch

Vernehmlassung: Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns zur Stellungnahme zur Vernehmlassung zu «Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer)» eingeladen. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Ausschaffungsinitiative wurde am 28. November 2010 an der Urne angenommen. Die so neu eingefügten Artikel der Bundesverfassung gilt es nun umzusetzen. Sie unterbreiten uns dazu 2 Varianten, zu denen wir uns gerne äussern.

1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

– Der SAV unterstützt Variante 1.

2. Allgemeine Überlegungen zur Bedeutung der Personenfreizügigkeit

Der gut funktionierende, flexible und zur EU hin offene Arbeitsmarkt zählt zu den wichtigsten Standortstärken der Schweiz. Diese Stärke gilt es zu erhalten. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Analysen erscheint die Personenfreizügigkeit als Gewinn für die Schweiz und als notwendige Voraussetzung für die weitere wirtschaftliche Prosperität unseres Landes.

Zahlreiche Studien und Berichte und – ebenso wichtig – die Erfahrungen der Unternehmungen zeigen, dass die Personenfreizügigkeit wachstumshemmende Lücken des schweizerischen Arbeitsmarkts füllt. Die gute Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften ist für unser Land und seine hoch-

entwickelte Volkswirtschaft von entscheidender Bedeutung, kann aber allein aus dem relativ kleinen inländischen Arbeitsmarkt heraus nicht gewährleistet werden.

Wer die Personenfreizügigkeit abschaffen will, der nimmt eine drastische Schwächung des Standorts Schweiz in Kauf. Denn den hiesigen Unternehmungen ginge nicht nur die Arbeitsmarktöffnung zur EU verloren, sondern sie würden wegen der Guillotine- Klausel auch alle Vorteile der Bilateralen I, insbesondere den diskriminierungsfreien Zugang zum EU-Binnenmarkt, verlieren.

3. zu den vorgeschlagenen Varianten

Die Ausschaffungsinitiative strebt einen Automatismus für die Ausweisungen an. Es gilt jedoch den Zielen der Ausschaffungsinitiative Rechnung zu tragen, ohne dabei das rechtliche Umfeld ausser Acht zu lassen. Die völkerrechtlichen Bestimmungen und die fundamentalen rechtsstaatlichen Grundsätze müssen mit der Umsetzung vereinbar sein.

Variante 2 beachtet diese Vereinbarkeit nicht in genügendem Masse. Es besteht kein Raum für eine Einzelfallprüfung unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips; die Ausweisung würde ausnahmslos auch bei weniger schweren Delikten erfolgen. Sowohl das Schweizer Rechtsempfinden wie auch die Vereinbarungen im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens mit der EU verlangen jedoch eine Verhältnismässigkeitsprüfung des Einzelfalls. Im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens gilt das Erfordernis der hinreichend schweren Gefährdung der öffentlichen Ordnung für eine Landesverweisung oder ein Einreiseverbot. Dabei sind die Kriterien im Einzelfall zu überprüfen. Kann die Schweiz diesem Grundsatz nicht mehr nachkommen, müsste sie folgerichtig das FZA kündigen, resp. es würde seitens der EU gekündigt werden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Neuverhandlung mit der EU in diesem Punkt zu anderen Ergebnissen führen wird, da es sich bei der Personenfreizügigkeit um eine der zentralen Freiheiten und einen der Grundpfeiler der Europäischen Union handelt. Auch die Praxis des europäischen Gerichtshofs (EUGH) weist nicht darauf hin, dass eine Sonderlösung mit der Schweiz eingegangen werden würde, nachdem auch EU-Mitgliederstaaten aufgrund nationaler Regelungen für Verstösse gegen das einschlägige EU-Recht verurteilt worden sind.

Eine Kündigung des Abkommens hätte nicht nur für die Flexibilität des schweizerischen Arbeitsmarktes negative Folgen, sondern es besteht darüber hinaus das Risiko einer Kündigung der anderen Dossiers der Bilateralen I (Guillotine-Klausel). Der Schaden für den Wirtschaftsstandort Schweiz wäre immens, die Zukunft des Bilateralismus gefährdet.

Mit Variante 1 wird eine Lösung angestrebt, welche den Volkswillen berücksichtigt und die gleichzeitig dem Ausweisautomatismus sowie den rechtsstaatlichen Prinzipien (namentlich dem Verhältnismässigkeitsprinzip) Rechnung trägt. Variante 1 trägt den Menschenrechtsgarantien und den Schweizer Verpflichtungen im Rahmen des FZA besser Rechnung, weil der Katalog der Straftaten, die automatisch zur Ausweisung führen, auf schwere Verbrechen konzentriert wird.

Die Personenfreizügigkeit ist aus Sicht des SAV von zentraler Bedeutung für den Schweizer Arbeitsmarkt. Die heute anwesenden Zuwanderer, selche gut 20% der Bevölkerung, aber 25% der Arbeitskräfte ausmachen, sind unverzichtbar. Gerade angesichts der demographischen Entwicklung ist die Schweiz auch in Zukunft auf Zuwanderer angewiesen. Die Personenfreizügigkeit darf deshalb nicht gefährdet werden.

4. Schlussfolgerung

Aufgrund der obenstehenden Ausführungen unterstützt der SAV demnach Variante 1.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum
Direktor

Ruth Derrer Balladore
Mitglied der Geschäftsleitung